



Der Gemeinderat der Gemeinde Oetz hat in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgende

VERORDNUNG

einstimmig beschlossen:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 d. Zif.4 StVO i.d.g.F. hat die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung, soweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere Halte- oder Parkverbote u.dgl. zu erlassen.

Maßnahmen:

1.) Erlassung Parkverbot gemäß § 52 a Zif.13a StVO

Ort: Ortsteil „Oetz – Kühtaier Straße“ auf der Gp. 2130/15 (öffentliches Gut) im Bereich der Hauseinfahrten Kühthaier Straße 38/39
mit Zusatztafel gem § 54 Z 13

2.) Erlassung Halte- und Parkverbot gemäß § 52 a Zif.13b StVO

Ort: Ortsteil „Oetz“, Im Bereich der Wohnhäuser Mühlweg 11 a-c auf der Bp. .604 und Gp. 2832
mit Zusatztafel: „Ausgenommen Fahrzeuge der TIWAG und TINETZ“

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.



Der Bürgermeister:

Ing. Hansjörg Falkner

Angeschlagen am: 13.12.2021

Abgenommen am: